

Haushaltversicherung SIEBENSACHEN

Allgemeine Bedingungen H15

A Hausrat		Seite	C Sonstige Vertragsbestimmungen		Seite
A1	Grundsatz	2	C1	Vertragsdauer	7
A2	Versicherte Sachen von Personen	2	C2	Kündigungsmöglichkeiten	7
A3	Nicht versicherte Sachen	2	C3	Prämienzahlung	7
A4	Versicherungssummen	2	C4	Prämienrückerstattung	7
A5	Entschädigungsarten	2	C5	Vertragsänderungen	8
A6	Wo gilt die Versicherung	3	C6	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	8
A7	Feuer	3	C7	Datenschutz	8
A8	Elementar (Naturgewalten)	3	C8	Versicherungsträger	8
A9	Diebstahl	3	C9	Gerichtsstand	8
A10	Wasser	4	C10	Gesetzliche Grundlagen	8
A11	Glas (Bruch)	4			
A12	Weitere Deckungen	5			
A13	Nicht versicherte Ereignisse	6			
A14	Selbstbehalte	6			
B Schadenfall		Seite			
B1	Was ist im Schadenfall zu tun	6			
B2	Schadenermittlung	6			
B3	Festlegung der Entschädigung	6			
B4	Unterversicherung	7			
B5	Fälligkeit der Entschädigung	7			

Mit diesen Allgemeinen Bedingungen informieren wir Sie, gem. dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag Art 3, über die Identität der glarnerSach und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

A Hausrat

A1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Hausrat, ist für die Versicherungsleistungen, Versicherungssummen und Selbstbehalte massgebend.

A2 Versicherte Sachen von Personen

Personen

Versichert sind Sie, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebende Personen sowie in der Police namentlich aufgeführte weitere Personen.

Sachen

Versichert sind alle beweglichen Sachen (Hausrat), welche Eigentum der versicherten Personen sind. Zum Hausrat gehören auch bauliche Einrichtungen und Fahrnisbauten, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind, sowie Mofas/Roller bis 49 ccm und E-Bikes. Mitversichert sind Gästeeffekten, geleaste, gemietete und anvertraute bewegliche Sachen, sowie eigene und anvertraute Haustiere. Nur aufgrund besonderer Bestimmung versichert sind Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte mit festem Standort, samt Zubehör und Inhalt.

Geldwerte

Versichert sind Bargeld, Kredit- Debit- und Kundenkarten, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten, Wertpapiere, Edelmetalle (Barren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie unpersönliche Fahrkarten und Abonnemente, Flugtickets.

Bei Kredit- Debit- und Kundenkarten ist nur jener Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Wertsachen

Wertsachen wie Schmucksachen, Bilder und Kunstgegenstände, Musikinstrumente und Pelze sind im Rahmen der gewählten Versicherungsdeckung in der Deckung Hausrat gedeckt. Wertvolle Einzelstücke, welche die auf dem Formular «Deklaration Wertsachen» erwähnte Limite übersteigen, sind nur versichert, wenn ihr Wert mit diesem Formular ordnungsgemäss nachgewiesen wurde. Für die Gefahren Verlust, Beschädigung und Zerstörung benötigen Sie die Wertsachenversicherung.

A3 Nicht versicherte Sachen

Nicht in den Deckungsbereich der Versicherung fallen:

- Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen ohne festen Standort, Schiffe und Luftfahrzeuge je samt Zubehör, sofern sie nicht ausdrücklich in der Police erwähnt sind
- Sachen, für die eine andere Versicherung besteht
- Geldwerte von Gästen
- Zäune aller Art

A4 Versicherungssummen

Vollwert

Die Versicherungssumme hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erforderlich ist.

Vorsorgedeckung

Für neu hinzukommende Sachen besteht Vorsorgedeckung bis max. 10% der Grundversicherungssumme (gilt nicht bei der Erstrisikoversicherung).

Erstrisiko

Die Versicherungssumme auf Erstrisiko entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall.

A5 Entschädigungsarten

Neuwert

Der Hausrat ist grundsätzlich zum Neuwert versichert. Dieser entspricht dem Betrag der Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Zeitwert

Sachen, die im Zeitpunkt eines Schadenfalles nicht mehr in Gebrauch stehen, sind zum Zeitwert versichert. Fahrräder, Mofas/Roller, E-Bikes, Skier und Snowboards sind in der Diebstahlversicherung ebenfalls zum Zeitwert versichert, sofern kein entsprechender Neuwertzusatz abgeschlossen ist. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

A6 Wo gilt die Versicherung

Zu Hause

Als zu Hause gelten Ihr ständiger Wohnsitz sowie alle in der Police aufgeführten Standorte.

In der Schweiz

Die Deckung gilt vorübergehend, jedoch nicht länger als 12 Monate, an allen beliebigen Orten in der Schweiz. Zeitlich unbegrenzt mitversichert ist Hausrat am Arbeitsplatz.

Im Ausland

Im Rahmen der auf der Leistungsübersicht erwähnten Versicherungssumme gilt die Deckung vorübergehend, jedoch nicht länger als 12 Monate, weltweit.

Bei Wohnungswechsel

Die Deckung gilt sowohl während des Umzuges als auch am neuen Wohnsitz.

Freizügigkeit

Sind in der Police mehrere Standorte aufgeführt, besteht zwischen den einzelnen Versicherungsorten volle Freizügigkeit. Dies gilt jedoch nicht für «Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte» mit festem Standort.

A7 Feuer

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- Löschwasser und Löscharbeiten
- Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines versicherten Feuerschaden

Seng-, Hitze- und Spannungsschäden

Versichert sind Seng- und Hitzeschäden an Hausrat, welcher unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Hitze ausgesetzt wurde sowie Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsmässige oder allmähliche Einwirkung von Rauch
- durch Kurzschluss

- durch Überbeanspruchung von Apparaten und Leitungen

A8 Elementarschäden (Naturgewalten)

Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines versicherten Elementarschaden

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhafter Gebäudeunterhalt
- durch Schneerutsch von Dächern
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen
- an Schiffen auf dem Wasser
- die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden

A9 Diebstahl

Einbruchdiebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden und Schäden am Hausrat, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes eindringt oder darin ein Behältnis aufbricht, sowie Schäden welche durch den Ausbruch von eingeschlossener Täterschaft verursacht werden, sofern dies durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden kann. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten, Badges oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Diese Deckung gilt auch bei versuchtem Einbruch und wenn keine Sachen abhanden gekommen sind.

Beraubung

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Taschen- und Trickdiebstahl
- durch unbemerkten Diebstahl

Einfacher Diebstahl zu Hause

Versichert sind Diebstahlschäden an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen
- Geldwerte

Diebstahl aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen

Schäden durch Diebstahl aus Fahrnisbauten (Gartenhäuser, Zelte, Wohnwagen usw.) sowie aus Fahrzeugen (PW, Mobilheime, usw.) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung (einfacher Diebstahl auswärts) versichert.

Einfacher Diebstahl auswärts

Versichert sind Diebstahlschäden an allen nicht in der Police erwähnten Standorten auf der ganzen Welt (auch aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen), die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten. Ebenfalls versichert sind unbedingt notwendige Anschaffungen, die durch verspätete Auslieferung von Reisegepäck durch eine Transportunternehmung entstehen.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen
- Geldwerte

Neuwertzusatz

Fahrräder, Mofas/Roller, E-Bikes, Skier und Snowboards sind für die versicherten Gefahren und Schäden zum Neuwert versichert, höchstens aber bis zur entsprechend vereinbarten Versicherungssumme.

A10 Wasser

Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Luftbefeuchtungs- und Entfeuchtungsgeräten, Klimageräten
- Wasser, welches aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch geschlossene Fenster, Türen, Balkone, Terrassen, Oblichter oder das Dach ins Gebäude eingedrungen ist
- Grundwasser
- Hangwasser
- Rückstau aus der Kanalisation
- ausgelaufene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen
- Frostschäden an Leitungen und Apparaten im Eigentum von versicherten Personen. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur. Diese Deckung gilt ausschliesslich bei Mietverhältnissen.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Wasser, welches durch offene Dachluken oder Dachfenster ins Gebäude eingedrungen ist
- durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt

A11 Glas (Bruch)

Bruchschäden an Mobiliarglas

Versichert sind Bruchschäden an beweglichen Sachen wie:

- Verglasungen an Möbeln
- Möbel aus Stein, Kunststein sowie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe

Nicht versichert sind Schäden an:

- Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren
- Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art
- Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- Bildschirmen, Mobiltelefonen, Organizern

Bruchschäden an Gebäudeeinrichtungen

Versichert sind Bruchschäden an Gebäudeeinrichtungen, die ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, wie:

- Kochfelder
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Stein oder Kunststein

- sanitäre Einrichtungen aus Glas, Keramik, Stein, Porzellan und Materialien, welche anstelle von Glas verwendet werden
- Armaturen zu beschädigten Einrichtungen, sofern sie nicht mehr verwendet werden können

Nicht versichert sind Schäden:

- wie Absplitterungen, Kratzer und Haarrisse
- durch Alterung und Abnutzung

Bruchschäden an Gebäudeglas

Versichert sind Bruchschäden an:

- Gebäudeverglasungen in und an Räumlichkeiten, die ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen (inkl. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden)
- Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Lichtkuppeln

Nicht versichert sind Schäden an:

- Beleuchtungskörpern jeder Art
- Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren

A12 Weitere Deckungen

Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte

Versichert sind Schäden als Folge von Feuer, Elementarereignissen, Einbruchdiebstahl und Wasser im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Geldwerte

Geldwerte sind versichert als Folge von Schäden durch Feuer, Elementarereignissen, Einbruchdiebstahl und Wasser im Rahmen der auf der Leistungsübersicht erwähnten Versicherungssumme, sofern die entsprechende Grunddeckung versichert ist.

Nicht versichert sind Schäden:

- bei einfachem Diebstahl
- in Fahrnisbauten
- in Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen und Wohnwagen ohne festen Standort
- an Geldwerten von Dritten

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen und -schränken, welche durch den unbeabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch planmässigen Stromunterbruch

- durch wissentliche Stromunterbrüche
- als Folge von Kühlgeräten, die älter als 15 Jahre sind oder bei vernachlässigtem Unterhalt
- als Folge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, Beraubung und Wasser

Kosten

Die nachstehenden Kosten sind im Rahmen der aufgeführten Versicherungssumme an den in der Police bezeichneten Standorten versichert, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen. Die Entschädigungen sind in jedem Fall begrenzt durch die auf der Leistungsübersicht erwähnte Versicherungssumme oder eine allfällig tiefere Leitungsbegrenzung des versicherten Ereignisses in der Grunddeckung.

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung
- Schadenminderung und Rettung
Durch uns angeordnete oder in unserem Interesse liegende Massnahmen, welche der Schadenminderung oder Rettung versicherter Sachen dienen
- Zusätzliche Lebenshaltungskosten
Aus der Unbenützbarkeit der betroffenen Räume entstehende Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen
- Notabschlüsse
Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
- Schlossänderungskosten
Ändern und Ersetzen von Schlössern und von gemieteten Banksafes
- Wiederbeschaffungskosten
Von Dokumenten wie Ausweisen, persönlichen Fahrkarten und Abonnements, Sperrkosten von Kreditkarten, Natels und dergleichen
- Schutz- und Bewegungskosten
Schutz, Bewegung und Lagerung von versicherten Sachen (auch unbeschädigten) als Folge eines versicherbaren Schadens an Sachen oder Gebäuden
- Entgangene Erträge
Ertragsausfall aus Untermiete und dergleichen
- Gäste-Effekten und anvertraute Sachen
- Böswillige Beschädigungen an Hausrat und Wohnräumen an den in der Police aufgeführten Standorten, wenn sich die Täterschaft unbefugterweise Zutritt zu Ihren Räumen verschafft hat

Nicht versichert sind:

- Geldwerte von Gästen
- Dekontaminierungskosten

A13 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumulten)
- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

B Schadenfall

B1 Was ist im Schadenfall zu tun

Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall umgehend zu melden sowie alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu unternehmen und für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Nach Eingang der Schadenmeldung legen wir das weitere Vorgehen fest.

Bei Einbruch, Beraubung, Diebstahl oder böswilliger Beschädigung (bei Wertsachenversicherung: auch bei Verlieren und Abhandenkommen) ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden.

Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

B2 Schadenermittlung

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe und Kaufnachweis.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

B3 Festlegung der Entschädigung

Neuwert

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des

A14 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Verbleibende Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden.

In der Wertsachen- und Kaskoversicherung ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalls massgebend, höchstens aber die vereinbarte Versicherungssumme, bzw. Höchstentschädigung der betreffenden Sachen.

Zeitwert

Die Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert.

Teilschäden

Wir vergüten die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung bzw. der Ersatzbeschaffung.

In der Wertsachenversicherung vergüten wir die Kosten des Teilersatzes, der Reparatur oder einen allfälligen Minderwert.

Kosten

Wir übernehmen die tatsächlichen und ausgewiesenen Kosten abzüglich allfälliger Einsparungen. Die Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen sowie deren Abtransport und Entsorgung.

Ertragsausfall aus Untermiete

Wir entschädigen den Ertragsausfall aus Untermiete während der Dauer der Unbenützbarkeit der Mietsache, jedoch längstens während eines Jahres, sofern zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Mietverhältnis bestanden hat.

B4 Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert

des gesamten Hausrates, besteht Unterversicherung. In diesem Fall können wir die Entschädigung, im Teilschadenfall, im Verhältnis zur Unterversicherung kürzen.

B5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung können Sie jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

C Sonstige Vertragsbestimmungen

C1 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt.

C2 Kündigungsmöglichkeiten

Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem sie uns die Kündigung mitgeteilt haben.

Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Vertragsablauf

Sie können den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende der Vertragsdauer schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt dann mit Vertragsablauf.

Vertragsänderungen

Ändern wir Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich

kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt dann mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Wohnortwechsel ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, können Sie die sofortige Auflösung des Vertrages verlangen.

C3 Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich C4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet.

C4 Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Schadenfall im ersten Versicherungsjahr oder im Falle eines Totalschadens.

C5 Vertragsänderungen

Prämientarife oder Selbstbehalte

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte, können wir die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Erhalten wir bis Ende des laufenden Versicherungsjahres von Ihnen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

C6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat. Halter von Fahrrädern und Mofas/Rollern, E-Bikes sind verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Stehen die vorgenannten Zweiräder im Freien, müssen sie mit einem Schloss gesichert sein.

C7 Datenschutz

Um eine ordentliche, korrekte Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, sind wir auf Daten von Ihnen angewiesen. Wir beachten bei der Bearbeitung dieser das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 05. Mai 2002 (Stand 1. September 2014) des Kantons Glarus. Von uns werden die Daten, welche für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevant sind, bearbeitet. Dies sind vor allem Ihre Angaben aus dem Versicherungsvertrag und aus der Schadenanzeige. Bearbeiten beinhaltet hauptsächlich das Beschaffen, Verwenden, Archivieren oder Vernichten von Daten.

Im Interesse der Versicherungsnehmer kann ein Datenaustausch mit dem Vor- oder Rückversicherer oder anderer involvierten Dritten stattfinden. Broker erhalten nur im Rahmen einer Ermächtigung (Mandat) Einsicht in Ihre Daten.

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Weitere Informationen finden Sie im Antrag, der Police und den Vertragsbedingungen.

C8 Versicherungsträger

Die Kantonale Sachversicherung Glarus ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Glarus. Sie ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonale Sachversicherung vom 2. Mai 2010 tätig. Am Markt tritt sie unter der Marke «glarnerSach» auf.

C9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Glarus

C10 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus und dessen Vollzugsreglement und für die Versicherung im Wettbewerb sinngemäss die materiellen Bestimmungen des Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.